

Stückeln in Normbereich bei Mehrfachverordnungen

Frage:

Uns liegt eine Verordnung über 2 x Amlodipin 5 mg Tabletten 50 St. vor. Die Gesamtmenge von 2 x 50 St. liegt allerdings im N3-Bereich. Daher die Fragen: Können wir in einem bestehenden Normbereich stückeln, ohne eine Retaxation zu riskieren? Und wie sieht es dann mit der Zuzahlung aus, wenn es eigentlich eine 100er-Packung gibt?

Antwort:

Bei Stückelungen ist es in der Vergangenheit in der Tat immer wieder zu – häufig auch unrechtmäßigen – Retaxationen gekommen. Deshalb wurden auch neue Regelungen in § 3 Rahmenvertrag implementiert, die zu mehr Klarheit bei der Rezeptbelieferung führen und Apotheker vor Retaxationen schützen sollen. Hiervon ist unter anderem das Stückeln in einen definierten Normbereich betroffen.

Schaut man sich also zunächst die Normbereiche für Amlodipin gemäß Packungsgrößenverordnung an, sieht die Einteilung folgendermaßen aus: N1 = 20–30, N2 = 50–61, N3 = 95–100. Mit einer verordneten Gesamtstückzahl von 2 x 50 Stück = 100 Stück liegt diese Menge tatsächlich in einem bestehenden Normbereich, nämlich N3.

Befindet sich keine Packung mit der verordneten Gesamtstückzahl (100 Stück) im Handel, so kann in jedem Fall in den definierten, aber nicht besetzten Normbereich (N3) gestückelt werden. Existiert eine entsprechende Packung, ist aber zurzeit nicht lieferbar, darf auch in den Normbereich gestückelt werden. Ein kurzer Vermerk der Nichtlieferbarkeit auf dem Rezept mit Datum und Unterschrift ist dabei ebenso empfehlenswert wie die Archivierung der Defektbelege in der Apotheke.

Existiert jedoch eine lieferfähige 100er-Packung, gibt es mehrere mögliche Abgabeoptionen: Dazu zählt die Abgabe der Packung mit der verordneten Gesamtstückzahl (100 Stück) oder das Stückeln in den Normbereich (Abgabe von Packungen bis zur verordneten Menge). Denn gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. e Rahmenvertrag dürfen abgerechnete Rezepte von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht beanstandet werden, wenn „die Apotheke bei einer Verordnung, für die § 6 dieses Vertrages keine Regelung enthält, unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit



und des Vorranges der Abgabe rabattbegünstigter Arzneimittel, Packungen bis zu der vom Arzt insgesamt verordneten Menge abgibt (§ 31 Abs. 4 SGB V).“

Ist also die Abgabe von 2 x 50 Stück wirtschaftlicher als die Abgabe der 100er-Packung, ist ein Stückeln möglich. In der Regel ist dies zwar nur selten der Fall, kommt aber gelegentlich vor. Zum Beispiel, wenn die 50er-Packung für die entsprechende Kasse rabattiert ist, die 100er aber nicht.

Im Zweifel sollte in Rücksprache mit dem Arzt geklärt werden, ob die Abgabe von 2 x 50 Stück therapeutisch notwendig ist. Bestätigt der Arzt die Abgabe von zwei 50er-Packungen, sollte das Ergebnis der Rücksprache auf dem Verordnungsblatt dokumentiert werden (mit Datum und Unterschrift) und die Abgabe nach ärztlichem Willen erfolgen (Einhaltung der Therapiehoheit des Arztes).

Werden allerdings zwei Packungen abgegeben, muss der Patient auch entsprechend zweimal die „Rezeptgebühr“ bezahlen. Die gesetzliche Zuzahlung muss nämlich je Packung entrichtet werden. Auch wenn zum Beispiel eine verordnete Packungsgröße nicht lieferbar ist und der Apotheker deshalb mehrere kleinere Packungen abgeben muss, hat der Patient die einzelnen Zuzahlungen zu tragen. Der Patient ist aufgrund von Lieferschwierigkeiten oder Rabattverträgen (wirtschaftlichere Abgabe) nicht von den Zuzahlungen befreit. Da es sich bei der Zuzahlung um eine gesetzliche Zahlung handelt, darf die Apotheke diese dem Patienten nicht erlassen!

Hinweis:

Regionale Arzneilieferverträge der Primärkassen können abweichende Regelungen zu Mehrfachverordnungen enthalten und sind gesondert zu prüfen!

*Sämtliche Inhalte wurden von DAP erstellt. Sowohl ZENTIVA als auch DAP übernehmen keine Haftung für den Inhalt und dessen sachliche Richtigkeit sowie daraus resultierende Schäden ungeachtet ihrer Rechtsgründe.

Stand: Juni 2018